



---

## **Markt Heimenkirch**

---

### **Badeordnung für das Freibad des Marktes Heimenkirch**

#### **§ 1**

#### **Verbindlichkeit der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
3. Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigung**

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht Jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung des festgelegten Eintrittsentgelts frei.
2. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitpersonen, sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten. Ausgeschlossen sind ferner Betrunkene und/oder unter Drogeneinfluss stehende Personen. Das Mitführen von Tieren ist innerhalb des Badegeländes nicht zugelassen.

Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, dürfen das Bad nur mit einer Begleitperson betreten.

#### **Bankverbindung**

Sparkasse MM-LI-MN, BLZ 731 500 00, Kto. 302 182  
Raiffeisenbank Heimenkirch BLZ 733 698 23, Kto 6404049  
Volksbank Lindenberg, BLZ 733 698 26, Kto. 0 145 599  
Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 12 071 809

3. Das Badepersonal kann für den Einzelfall die Benutzung des Bades untersagen, wenn zu befürchten ist, dass der Badegast die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bad stört.
4. Badegäste, die trotz Ermahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
5. Die Benutzungsberechtigung (Abs.1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
6. Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.

### **§ 3**

#### **Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit**

1. Das Freibad Heimenkirch wird, von besonderen Witterungsverhältnissen abgesehen, jährlich zwischen dem 01. Mai und dem 30. September in Betrieb gehalten.
2. Während der Betriebszeiten ist das Bad täglich geöffnet von 09:00 bis 19:00 Uhr. Badezeit bis 19:30 Uhr

### **§ 4**

#### **Eintrittskarten**

1. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Die Mehrfachkarten sind längstens bis Saisonende des nächsten Jahres gültig. Saisonkarten sind nicht übertragbar.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

## **§ 5**

### **Benutzung der Wechselkabinen; Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

1. Den Badegästen stehen Wechselkabinen mit Kleiderschränken zur Verfügung.
2. Wechselkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
3. Der Verlust eines Schrankschlüssels ist dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Das Badepersonal ist angewiesen, sich in diesem Fall über die Empfangsberechtigung des Badegastes zu vergewissern, bevor ihm die Kleidung aus dem Kleiderschrank ausgehändigt wird. Der Badegast hat für den Schlüssel Wertersatz in Höhe von € 15,-- zu leisten.

## **§6**

### **Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung**

1. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen, es sei denn, sie werden von einer geeigneten Aufsichtsperson betreut.
2. Die Benutzung der Startblöcke ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Solange gesprungen wird, darf im Sprungbereich nicht geschwommen werden. Vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen ist nicht gestattet.
3. Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, Andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einsteigleitern und Haltestangen herumzuturnen.
4. Beim Singen, Musizieren und bei Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten und dgl. ist auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
5. Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
6. Das Nacktbaden ist nicht gestattet, die Badekleidung muss den hierüber erlassenen Bestimmungen entsprechen (vgl. die LandesVO über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 11.04.1957 – GVBl. S. 95).

### §7

#### Reinlichkeitsvorschriften

1. Die Badegäste dürfen die Badebecken nur nach dem Passieren der Durchschreitebecken und einer gründlichen Körperreinigung benützen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und Reinigungsmitteln verboten.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden.
3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

### § 8

#### Haftung der Gemeinde


1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Personen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Im Übrigen ist eine Haftung der Gemeinde für eingebrachte Sachen ausgeschlossen; das gilt insbesondere für die in den Kleiderschränken abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen.
3. Die Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 9

Die Eintrittspreise und sonstige Gebühren für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden vom Marktgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

Heimenkirch, den 25.06.2008

MARKT HEIMENKIRCH

  
Der Bürgermeister